



MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Fünfundzwanzigster Bescheid
zur Änderung bzw. Ergänzung der Genehmigung
für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)
des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH (25. ÄG)

I.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 9 des Atomgesetzes (AtG)

dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Technik und Umwelt

-Antragsteller-

für die Organisationseinheit "Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe" (HDB) die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II. und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. von dem in den Genehmigungen bisher festgelegten Verfahren wie folgt abzuweichen:

Es wird gestattet, die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach Maßgabe eines neuen, im Abschnitt II. näher beschriebenen Betriebsreglements vorzunehmen.

Radioaktive Abwässer sind an den Bereich Technische Infrastruktur (BTI/V) abzugeben. Ableitungen mit der Abluft müssen den Vorgaben des Abluftplans für das Forschungszentrum Karlsruhe entsprechen.

Die dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH erteilte Genehmigung K 95/83 wird durch diese Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt. Die Auflagen dieses Genehmigungsbescheids treten mit in Kraft setzen des neuen Betriebsreglements durch die HDB an die Stelle der Auflagen der Genehmigung K 95/83 für die HDB sowie der hierzu erteilten Änderungsgenehmigungen.

II.

Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

a) Schreiben des FZK:

1. Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 9. August 1999 mit Änderungsanzeige 22/99, Az.: [REDACTED] 132 [REDACTED]
2. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 11.4.2001, Az.: [REDACTED] [REDACTED] 067 [REDACTED]
3. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 5.7.2001; Az.: [REDACTED] [REDACTED] 104 [REDACTED], mit Unterlagensatz des Betriebsreglements der Teile 1 bis 3
4. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 28.8.2001, Az.: [REDACTED] [REDACTED] 122 [REDACTED] (revidierte Unterlagen)
5. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 29.8.2001, Az.: [REDACTED] [REDACTED] 123 [REDACTED], mit erweiterter Änderungsprüfliste
6. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 22.10.2001, Az.: [REDACTED] [REDACTED] - [REDACTED] 146 [REDACTED] (revidierte Unterlagen)

7. Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 7.12.2001, Az.: [REDACTED]
[REDACTED] 161 [REDACTED] (Auflistung der diesem Bescheid zugrunde liegenden geprüften Unterlagen)

b) Unterlagen des Betriebreglements entsprechend der nachstehenden Gliederung gemäß Unterlage Nr. 7:

Teil 1 - Betriebsordnungen

Teil 2 - Betrieb der Gesamtanlage

Teil 3 - Spezifikationen

Sicherheitsberichte

Sicherungsbericht

Bedingung für die Annahme radioaktiver Reststoffe

III.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen, inhaltlichen Beschränkungen und Auflagen verbunden:

Übersicht:

1. Allgemeine Regelungen
2. Personal
3. Schriftliche betriebliche Regelungen
4. Änderungsverfahren
5. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen
6. Personenzuverlässigkeitsüberprüfung
7. Meldepflichtige Ereignisse
8. Dokumentation
9. Berichtspflichten

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Sicherheit der Betriebsstätten und des Umgangs mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen ist laufend vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik und der gewonnenen Erfahrungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Dabei sind einschlägige neue Regeln, Richtlinien, Beratungsergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission und besondere Vorkommnisse in in- und ausländischen kerntechnischen Anlagen sinngemäß einzubeziehen.

Das Ergebnis dieser Kontrollen ist für jedes Kalenderjahr im Jahresbericht nach 9.5.7 dieser Genehmigung zusammenzustellen. Dabei ist anzugeben, welche Konsequenzen daraus für die Betriebsstätten und ihren Betrieb gezogen worden sind.

- 1.2 Der Sicherheitsbeirat der HDB ist aus Anlass von Vorhaben oder Vorkommnissen, die für die Sicherheit von erheblicher Bedeutung sind, sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einzuberufen.
Die Geschäftsordnung sowie die Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates sind mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- 1.3 Bezüglich der Deckungsvorsorge gelten die Auflagen des § 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) vom 25. Januar 1977, geändert durch Sechstes Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106).

2. Personal

- 2.1 Die geplante erstmalige Bestellung und das geplante Ausscheiden eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers dieser Genehmigung sind der Aufsichtsbehörde

vorab rechtzeitig, das ungeplante Ausscheiden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 2.2 Die Fachkunde der Personen, die erstmals als verantwortliche Personen oder stellvertretend tätig werden sollen, ist gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Nachweise über die Fachkunde sind der Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Übernahme der neuen Funktion zu übersenden.

Die Bestellung verantwortlicher Personen darf erst erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die erforderliche Fachkunde nachgewiesen wurde und dies dem Genehmigungsinhaber bestätigt hat.

- 2.3 Verantwortliche Personen im Sinne von Auflage 2.2 sind schriftlich zu bestellen. Aus dem Bestellungsschreiben muss der Zuständigkeits- und Verantwortungsbe- reich, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Atomge- setzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen sowie der Festlegungen in den erteilten atomrechtlichen Bescheiden, hervorgehen.

Eine Mehrfertigung des Bestellungsschreibens ist der Aufsichtsbehörde zu über- senden.

- 2.4 Zum Erhalt der Fachkunde des Personals und der Gewährleistung der notwendi- gen Kenntnisse der sonst tätigen Personen sind u.a. regelmäßige Unterweisun- gen, Übungen und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Hierfür ist ein Aus- und Weiterbildungsprogramm zu erstellen, das der Aufsichtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen ist.

Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

3. Schriftliche betriebliche Regelungen

- 3.1 Das Betriebsreglement (vgl. Abschnitt II. Nr. 7) ist auf dem aktuellen Stand zu halten und bei Vorliegen entsprechender neuer Erkenntnisse jeweils unverzüglich nach den Vorgaben der Auflage 4.1 zu ändern und zu ergänzen.

4. Änderungsverfahren

- 4.1 Abweichungen von festgelegten Verfahren sowie Veränderungen der Betriebsstätten oder von deren Lage sind entsprechend den Vorgaben der Änderungsordnung (BHB, Teil 1, Kapitel 9) anzuzeigen.

5. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen

- 5.1 Bei Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnisch wichtigen verfahrenstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und leittechnischen Einrichtungen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:
- 5.1.1 Ersatz- oder Austauschteile müssen, soweit geprüfte Unterlagen, z.B. Spezifikationen, Berechnungen, Zeichnungen, Fertigungsunterlagen und Prüfpläne vorliegen, diesen entsprechen.
- 5.1.2 Ersatz- oder Austauschteile sowie ihr Einbau sind grundsätzlich Prüfungen durch Hersteller, Genehmigungsinhaber und Sachverständige zu unterziehen, die in der Regel aus Vorprüfungen, Werkstoff-, Bau- und Druckprüfungen sowie Abnahme- und Funktionsprüfungen bestehen. Dies gilt sowohl für die Fertigung in den Herstellerwerken als auch für die Tätigkeiten in der Anlage. Über den Umfang und die Durchführung dieser Prüfungen müssen geprüfte Prüfpläne vorliegen. Die Durchführung dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

- 5.1.3 Vor einer Nachbestellung von Ersatz- oder Austauschteilen ist auf der Basis geprüfter Unterlagen durch den Genehmigungsinhaber oder dessen Beauftragten im Einzelfall festzustellen, ob die Auslegung dieser Einrichtungen sowie Art und Umfang der unter 5.1.1 und 5.1.2 genannten Unterlagen und Prüfungen zu aktualisieren sind.
- 5.2 Die gesamte Anlage mit allen Einrichtungen, Geräten, Ausrüstungen und Ersatzteilen ist, soweit es für die Sicherheit und die Sicherung der Anlage von Bedeutung ist, regelmäßigen Wartungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind zu dokumentieren.
- 5.3 Die Anlage ist zur Überprüfung auf Einhaltung des Soll-Zustandes wiederkehrenden Prüfungen nach Maßgabe der Prüflisten (BHB, Teil 2, Kapitel 6.1 bis 6.17) zu unterziehen.
- 5.3.1 Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist der Sachverständige entsprechend den Vorgaben in den Prüflisten hinzuzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen an sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen dürfen nur nach vorher erstellten und vom zugezogenen Sachverständigen geprüften Prüfanweisungen und Prüfprotokollvordrucken durchgeführt werden.
- 5.3.2 Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sind in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Die bei wiederkehrenden Prüfungen aufgrund festgestellter Mängel eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 5.3.3 Unzulässige Abweichungen vom Soll-Zustand sind, sofern keine besonderen Fristen angegeben und begründet sind, stets unverzüglich zu beseitigen.
- 5.3.4 Ergeben sich bei Ausübung der genehmigten Tätigkeit Erkenntnisse, die eine Änderung des Prüfumfangs, der Prüffristen, der Prüfmethode oder sonstiger Festlegungen in den Prüfvorschriften erfordern, so sind die betroffenen Prüfvorschriften unverzüglich entsprechend fortzuschreiben. Ferner sind die bei den wiederkehrenden Prüfungen angewandten Prüfverfahren

und Prüftechniken sowie der Prüfumfang und die Prüffristen dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik - insbesondere festgelegt in den einschlägigen Richtlinien und technischen Regeln - anzupassen, soweit dies die Gegebenheiten der Anlage zulassen.

6. Personenzuverlässigkeitsüberprüfung

- 6.1 Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz ist entsprechend der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV; BGBl. I 1999, S. 1525 ff) durchzuführen. Dabei ist das Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 30.8.1999, Az.: 71-4634.81/17 zu beachten.
- 6.2 Abgesehen von § 9 Abs. 1, 3 und 4 AtZüV darf der Genehmigungsinhaber zu überprüfenden Personen erst und nur insoweit Zutritt zu Sicherungsbereichen gestatten, nachdem das Ministerium für Umwelt und Verkehr eine entsprechende Freigabe gemäß § 7 Abs. 4 AtZüV erteilt hat. Bei Personen, die nach § 9 Abs. 3 und 4 AtZüV in Sicherungsbereichen tätig geworden sind, muss ein nachträgliches Überprüfungsverfahren nicht eingeleitet werden.
- 6.3 Wiederholungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 AtZüV sind spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung zu beantragen. In diesen Fällen kann den zu überprüfenden Personen der Zutritt zu Sicherungsbereichen bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung vorübergehend gestattet werden.

7. Meldepflichtige Ereignisse

- 7.1 Bei meldepflichtigen Ereignissen im Sinne der Melderegelung des Forschungszentrums Karlsruhe (Teil 2, Kapitel 5.0 des Betriebsreglements) ist zusätzlich zur Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde folgendes zu veranlassen:
- Die Meldungen sind gleichzeitig dem zugezogenen Sachverständigen zu übermitteln.
 - Bei meldepflichtigen Ereignissen, die radiologische Auswirkungen auf die Umgebung haben können, ist außerdem die Landesanstalt für Umweltschutz unverzüglich zu unterrichten.
 - Wenn durch das meldepflichtige Ereignis bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung betroffen sind, ist außerdem das Wirtschaftsministerium unverzüglich zu unterrichten.
- 7.2 Die Sicherung betreffende Ereignisse sind der Aufsichtsbehörde und dem Innenministerium nach Maßgabe des Schreibens des Ministeriums für Umwelt vom 25.1.1995, Az.: 51-4634.72 unverzüglich zu melden.
- 7.3 Sollen im Zusammenhang mit einem meldepflichtigen Ereignis Anlagenteile mit sicherheitstechnischer Bedeutung bereits vor Abschluss der Ursachenermittlung und Bewertung durch den zugezogenen Sachverständigen beseitigt werden, ist dies der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde abzuwarten.

8. Dokumentation

- 8.1 Die Dokumentation der technischen Unterlagen ist in sinngemäßer Anwendung der "Grundsätze zur Dokumentation technischer Unterlagen durch Antragsteller/Genehmigungsinhaber bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken" (BAnz. Nr. 56 vom 22.03.1988) i.V.m. KTA 1404 "Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken" (BAnz. Nr. 158 a vom 24.08.1989) zu führen.

Die Dokumentation ist laufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

9. Berichtspflichten

- 9.1 Es sind Berichte entsprechend den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Festlegungen im Meldekalender (Teil 2, Kapitel 1.0 des Betriebsreglements) zu fertigen und innerhalb der dort vorgegebenen Fristen den genannten Adressaten vorzulegen.

Hinweis auf regelmäßige Berichtspflichten:

Die im Meldekalender (Teil 2, Kapitel 1.0 des Betriebsreglements) enthaltenen Berichtspflichten sind, soweit es sich um regelmäßige Berichtspflichten handelt, im Folgenden

- unter Hinweis auf die entsprechende Nummer im Meldekalender - zusammengestellt:

Wochenberichte

- 9.1.1 **Jeweils bis zum Freitag** der Folgewoche sind entsprechend dem Abluftplan die aktuellen Wochenableitungswerte aus den bilanzierenden Messungen zu übermitteln (A-4).

Monatsberichte

- 9.2.1 **Jeweils bis zum Ende des Folgemonats** ist der Erwerb und die Abgabe radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme radioaktiver Reststoffe) anzuzeigen (A-1).

9.2.2 **Jeweils bis zum 15. des Folgemonats** ist von den wiederkehrenden Prüfungen mit Beteiligung des zugezogenen Sachverständigen, die im Vormonat nicht termingerecht, mit Mängeln oder nicht nach Prüfanweisung durchgeführt wurden, zu berichten (A-7).

Quartalsberichte

9.3.1 **Jeweils bis zum 31.5., 31.8., 30.11. und 31.3.** sind die bei HDB nach § 15 StrlSchV (§ 20 StrlSchV alt) tätigen Fremdfirmen, deren bei HDB tätigen Mitarbeiter sowie die zu diesen Mitarbeitern ermittelte Dosis durch äußere Exposition und auf Grund innerer Exposition vorzulegen (A-6).

9.3.2 **Jeweils bis zum 31.5., 31.8., 30.11. und 31.3.*** sind zur Emissionsüberwachung Quartalsberichte gemäß der „REI“ vorzulegen (A-4).

9.3.3 **Jeweils bis zum 31.5., 31.8., 30.11. und 31.3.*** sind zur Umgebungsüberwachung Quartalsberichte gemäß der „REI“ vorzulegen (A-5).

9.3.4 **Jeweils bis zum 31.5., 31.8., 30.11. und 31.3.** ist über den Zugang, Abgang und Bestand an radioaktiven Reststoffen zu berichten (A-3).

Halbjahresberichte

9.4.1 **Jeweils bis zum 31.8. und 28.2** sind die aktualisierten Unterlagen der Kategorie SSP und PP jeweils mit Stand 30.6 und 31.12 und mit Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen vorzulegen (A-10).

Jahresberichte

9.5.1 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres ist der Bestand an radioaktiven Stoffen einschließlich radioaktiver Reststoffe (einschließlich einer Übersicht über den Zugang und die Abgabe radioaktiver Reststoffe nach § 9a AtG) anzuzeigen (A-2).

9.5.2 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres sind zur Emissionsüberwachung Jahresberichte gemäß der „REI“ vorzulegen (A-4).

* Bericht zum IV. Quartal ggf. Bestandteil des Jahresberichts.

- 9.5.3 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres sind zur Umgebungsüberwachung Jahresberichte gemäß der „REI“ vorzulegen (A-5).
- 9.5.4 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres sind Übersichten über äußere und innere Expositionen gemäß Auflage 3 und 4 des Bescheids vom 21.12.1993 vorzulegen (A-6).
- 9.5.5 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres ist die – regelmäßig zu aktualisierende – Zusammenstellung der Strahlenschutzverantwortlichkeit für die Genehmigung K 95/83 vorzulegen (A-9).
- 9.5.6 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres ist ein Ergebnisbericht über wiederkehrende Prüfungen an Sicherheitseinrichtungen vorzulegen (A-12).
- 9.5.7 **Jeweils bis zum 30.6.** des Folgejahres ist für jedes Kalenderjahr ein Bericht (Jahresbericht) zu erarbeiten und vorzulegen (A-8).
- 9.5.8 **Jeweils bis zum 30.11.** ist zur Emissionsüberwachung (Abluft) eine Dosis-Prognose-Rechnung vorzulegen (A-4).
- 9.5.9 **Jeweils bis zum 15.12.** sind für das Folgejahr die wiederkehrenden Prüfungen in Prüfkalendern festzulegen und vorzulegen (A-7).

3-jährliche Berichte

- 9.6.1 **Jeweils bis zum 31.3.** des Folgejahres sind die zum Fachkunderhalt getroffenen Maßnahmen mitzuteilen (A-11).

IV.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

V.

Deckungsvorsorge

Die Deckungsvorsorge bleibt aufgrund von § 8 Abs. 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 16 AtDeckV unverändert auf 140 Millionen DM festgesetzt, da sich aus den Neuregelungen dieses Bescheids keine wesentliche Änderung des Gefährdungspotentials ergibt.

VI.

Kostenentscheidung

Von der Zahlung einer Gebühr ist das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH nach §7 Abs. 1 Kostenverordnung zum Atomgesetz als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung befreit. Auslagen sind zu erstatten.

VII.

Gründe

Sachverhalt

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens

Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH beabsichtigt, die für die HDB bisher gültigen Dienstanweisungen durch ein Betriebsreglement in Anlehnung an die KTA 1201 zu ersetzen und hat daher mit dem im Abschnitt II. Nr. 1 zitierten Antrag die in Abschnitt II. Nr. 3 aufgelisteten Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Damit soll das Betriebsreg-

lement übersichtlicher und leichter handhabbar werden. Mit dem Antrag sollen auch die seit Inbetriebnahme der HDB in zahlreichen nachträglichen Genehmigungen enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen aktualisiert und übersichtlicher gestaltet werden.

Das Änderungsvorhaben betrifft das gesamte Betriebsreglement der HDB mit den Betriebsstätten, wie sie im Inhaltsverzeichnis des Betriebsreglements Teil 2 aufgeführt sind:

1. LAW-Eindampfung (A 545)
2. Zementierung II (C 545)
3. Gerätedokumentation (G 548)
4. LAW-Verschrottung (S 548)
5. MAW-Verschrottung (V 536)
6. Verbrennungsanlage (V 536)
7. Garagen (T 571)
8. Reststofflager (L 535)
9. Zwischenlager für radioaktiven Schrott (G 570)
10. Zwischenlagers I und II für radioaktive Abfälle (L 519/526)
11. Lagerbunkers für radioaktive Abfälle (L 563)
12. LAW-Labors (X 547)
13. Analysenboxen (X 543)
14. FAVORIT IV mit Tanklager GC 06 (GF 548)
15. TROFA (O 536)

Mit der Genehmigung ist keine Änderung der Umgangsmenge für radioaktive Stoffe in den einzelnen Betriebsstätten der HDB verbunden.

Im Einzelnen umfasst das neue Betriebsreglement folgende Punkte:

- Änderungen im bestehenden betrieblichen Reglement mit dem Ziel der Vereinfachung und Anpassung an den derzeitigen Anlagenzustand, insbesondere:
 - Neustrukturierung der Unterlagen in Anlehnung an die KTA 1201 und zur Klassifizierung in Sicherheitsspezifikation, prüfpflichtige Unterlagen und sonstige Unterlagen.
 - Neubewertung der Sicherheitsklassifizierung der Einzelkomponenten der einzelnen Betriebsstätten in Anlehnung an die BMI-Sicherheitskriterien für Kernkraft-

werke und unter Beachtung des derzeitigen Anlagenzustandes.

- Einarbeitung von Nebenbestimmungen der zurzeit geltenden Genehmigungsbescheide. Durch die Einarbeitung in die in Abschnitt II. Nr. 3 genannten Genehmigungsunterlagen des neuen Betriebsreglements in Verbindung mit den in Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen werden die Nebenbestimmungen in der Genehmigung K 95/83 sowie in den zugehörigen Änderungsbescheiden ersetzt.
- Einarbeitung der Bestimmungen der neuen Strahlenschutzverordnung, die am 1.8.2001 in Kraft getreten ist, in das Betriebsreglement der HDB.

Die vom Forschungszentrum Karlsruhe beantragten Änderungen zur Erstellung eines neuen Betriebsreglements stellen wesentliche Änderungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG dar.

Gutachten

Das Vorhaben hat die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg als zugezogener Sachverständiger in zahlreichen Stellungnahmen bewertet und darüber hinaus ein zusammenfassendes Gutachten vorgelegt: "Gutachten zum Betriebsreglement der HDB" vom Juli 2001, Az.: [REDACTED] 01-0013. Die einzelnen Stellungnahmen sind Bestandteil dieses Gutachtens. Ergänzend hat die TÜV ET GmbH zur Umsetzung der neuen Strahlenschutzverordnung zwei weitere Stellungnahmen vom 20.09.2001, Az.: [REDACTED] S3-01-0556, und vom 19.11.2001, Az.: [REDACTED] 3-01-0678, vorgelegt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Zuverlässigkeit der Antragsteller und Fachkunde der verantwortlichen Personen sowie notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Atomgesetz)

Mit der Inkraftsetzung des neuen Betriebsreglements ist kein Wechsel der verantwortlichen Personen verbunden. Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen ergeben. Die erforderliche Fachkunde ist aufgrund des beruflichen Werdegangs und nach den vorliegenden Unterlagen gegeben.

Die in der HDB beschäftigten Arbeitnehmer werden halbjährlich über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen und den für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt und Umfang der atomrechtlichen Genehmigung unterwiesen. Dies gilt im gleichem Umfang auch für den Bereich des Strahlenschutzes, der zusätzlich von der Hauptabteilung Sicherheit (HS) des Forschungszentrums Karlsruhe wahrgenommen wird.

Nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden

(§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz)

Der Gutachter hat das neue Betriebsreglement daraufhin überprüft, ob es mit dem kerntechnischen Regelwerk und der Praxis in kerntechnischen Anlagen, die den Stand von Wissenschaft und Technik repräsentieren, in Einklang steht und hat dies bejaht.

Im Wesentlichen ist folgendes festzustellen:

1. Änderungen des bestehenden betrieblichen Reglements

Die Neustrukturierung des Betriebsreglements dient im Wesentlichen der Unterscheidung in Unterlagen, die zur Sicherheitsspezifikation (Änderungen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde) zählen, in prüfpflichtige Unterlagen (Änderungen

nur mit Zustimmung des zugezogenen Sachverständigen) und in sonstige Unterlagen. Dieses Konzept ist in sich schlüssig und nachvollziehbar und führt zu einer Vereinfachung und zu mehr Transparenz des Betriebsreglements.

Die Einrichtungen und Anlagenteile der HDB wurden unter Zugrundelegung der BMI-Sicherheitskriterien einer sicherheitstechnischen Neubewertung unterzogen und jeweils einer der o. a. Gruppen zugeordnet, die sich in ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung unterscheiden. Der Gutachter bestätigt, dass die Einstufung und Zuordnung der Einrichtungen und Anlagenteile korrekt erfolgt ist. Die Zuordnung zu einer der drei Gruppen hat auch Konsequenzen für andere Teile des Betriebsreglements (z.B. die Prüflisten).

2. Einarbeitung von Auflagen in das neue Betriebsreglement

Auflagen und behördliche Vorgaben früherer Bescheide wurden in die Sicherheitspezifikation oder in prüfpflichtige Unterlagen des Betriebsreglements eingearbeitet, soweit sie nicht zwischenzeitlich gegenstandslos geworden waren. Dabei wurde der Regelungsinhalt einzelner Auflagen aktualisiert. Der Gutachter hat die Einarbeitung bisheriger Auflagen in das Betriebsreglement auf Grund aufsichtlich getroffener Festlegungen sowie des kerntechnischen Regelwerks geprüft. Er kommt zum Ergebnis, dass das Betriebsreglement diesen Anforderungen entspricht.

3. Umsetzung der Vorgaben der neuen Strahlenschutzverordnung

Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat die ab 1.8.2001 geltenden Regelungen der novellierten Strahlenschutzverordnung teilweise in das neue Betriebsreglement der HDB eingearbeitet. Für die Freigabe von Materialien und Anlagenteile sowie für die Ableitung von radioaktiven Stoffen mit Luft oder Wasser werden jedoch die Übergangsvorschriften des § 117 StrlSchV in Anspruch genommen. Der Gutachter bestätigt in seinen Stellungnahmen hierzu die korrekte Umsetzung und hat keine Einwände gegen das vorgesehene Vorgehen.

Die Genehmigungsbehörden haben das Gutachten der TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg und die vorgelegten Stellungnahmen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft.

Sie kommen aufgrund der Ergebnisse zur Feststellung, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden gewährleistet ist.

Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 Atomgesetz)

Für HDB ist die gesetzliche Deckungsvorsorge durch Garantieerklärungen von Bund und Sitzland gewährleistet. Da sich das der Berechnung zugrundeliegende Inventar nicht erhöht, ist eine neue Festsetzung nicht erforderlich.

Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Atomgesetz)

Der bestehende Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wird durch die vorgesehenen Änderungen im Betriebsreglement nicht verändert und ist durch die früher getroffenen Maßnahmen sichergestellt.

Überwiegende öffentliche Interessen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 6 Atomgesetz)

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Salvatorische Klausel

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sein sollten.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die in Abschnitt III. aufgelisteten Auflagen und Nebenbestimmungen stellen eine Zusammenfassung der Auflagen und Nebenbestimmungen aus früheren Bescheiden dar, soweit sie noch aktuell sind und nicht in das Betriebsreglement eingearbeitet wurden. Teilweise sind sie in angepasster Form übernommen.

Sofortvollzug

Die angeordnete sofortige Vollziehung dieses Bescheids beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen des Antragstellers einerseits und andererseits von Dritten, die diesen Bescheid möglicherweise anzufechten gedenken, sowie der öffentlichen Interessen.

An der sofortigen Vollziehung besteht danach sowohl ein öffentliches Interesse, als auch ein überwiegend privates Interesse der Antragsteller.

Das öffentliche Interesse ist darin begründet, dass das angepasste übersichtlichere Betriebsreglement einen sichereren Betrieb gestattet.

Das private Interesse der Antragsteller ist darin begründet, dass Bestimmungen, die ihre Funktion verloren haben, entfallen sind, so dass der Betriebsaufwand verringert werden kann.

Demgegenüber sind keine wichtigen Interessen Dritter zu erkennen, die diese Genehmigung möglicherweise anzufechten gedenken. Das Betriebsreglement gewährleistet unverändert die Anlagensicherheit.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Anhang II Nr. 13 1. Spiegelstrich i.V.m. Anhang I Nr. 3 Buchstabe b der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/537/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten privaten und öffentlichen Projekten bedurfte es nicht, da die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Stuttgart, den 18.12.2001

Az.: 76-4663.03-1

